

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.11.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst. Daraus folgt, dass die Satzung der Gemeinde über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr vom 23.11.1999 an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst werden muss.

Der Städtetag, der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund sowie der Verband der Feuerwehren in NRW haben hierzu eine neue Mustersatzung herausgegeben, an der sich der dieser Verwaltungsvorlage beigelegte Satzungsentwurf (Anhang 1) orientiert.

Ein Angehöriger der Feuerwehr hat gegenüber seinem Arbeitgeber bei Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde einen Lohnfortzahlungsanspruch. Bei beruflich selbstständigen Angehörigen der Feuerwehr hingegen ist eine Fortzahlung des Entgeltes wie bei Arbeitnehmern nicht möglich, da sie kein zeitbezogenes regelmäßiges Einkommen erzielen und unter Umständen auch nicht nachweisen können, welches Einkommen gerade in der konkreten Einsatzzeit hätte erzielt werden können.

§ 21 Abs. 3 BHKG sieht deshalb wie auch das früher geltende FSHG vor, als Ersatz des Verdienstaufalles mindestens einen durch gemeindliche Satzung festzulegenden Regelstundensatz zu zahlen. Anstelle des Regelstundensatzes kann aber auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale gezahlt werden, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für die Verdienstaufallpauschale ist durch Satzung ein Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der nicht überschritten werden darf.

Die an der Überarbeitung der Mustersatzung beteiligten Verbände halten Regelstundensätze nicht unter 40,00 € und Höchstsätze von 75,00 € für angemessen, begründen dies aber nicht weiter.

In Anbetracht der prekären Haushaltssituation schlage ich vor, den Regelstundensatz auf 35,00 € und den Höchstsatz auf 65,00 € festzusetzen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass zu gering bemessene Entschädigungssätze die Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes in der kommunalen Gefahrenabwehr nicht gerade fördern. Trotz alledem wird eine Unterschreitung der von den Verbänden empfohlenen Mindest- bzw. Höchstsätze um rd. 13 Prozent für durchaus vertretbar gehalten.

Die bisher geltende Satzung bestimmt den Mindestsatz mit 21,00 € und den Höchstsatz mit 31,00 €.

Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Dienstherrn sind nach § 21 Abs. 1 BHKG verpflichtet, ehrenamtlichen Mitgliedern von Feuerwehren für die Zeit ihrer Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortzuzahlen. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG können Gemeinden den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Hintergrund der gesetzlichen Ermächtigung ist die Förderung des Ehrenamts in der Gefahrenabwehr und die Sicherstellung der Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Einbindung des Ehrenamtes in die Gefahrenabwehr ist wegen der geringen Personalkosten von hohem Mehrwert für kommunale Haushalte.

In Anbetracht dessen halte ich es für angebracht, von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen und durch Zahlung einer Zulage die Freistellungsbereitschaft zu erhöhen. Ein Prozentsatz in Höhe von 10 Prozent wird als angemessen und adäquat erachtet.

Nachrichtlich werden die Aufwendungen für Verdienstaussfälle und Lohnfortzahlungen aus den Jahren 2013 bis 2015 nachfolgend dargestellt:

Art der Aufwendungen	2013	2014	2015
Verdienstaussfälle	10.095,70 €	2.082,00 €	1.690,00 €
Lohnfortzahlungen	270,24 €	1.004,27 €	3.907,24 €
insgesamt	10.365,94 €	3.086,27 €	5.597,24 €

Aus Rechtssicherheits- und Praktikabilitätsgründen schlage ich vor, eine Satzungsänderung nicht vorzunehmen, sondern die Satzung neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstaussfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber in der dieser als Anlage beigefügten Fassung.

Ruppichteroth, den 21. November 2016
Der Bürgermeister

Anhang: 1